

**Gebührensatzung**  
**zur Satzung über die Benutzung der Leichenhalle der**  
**Gemeinde Bindlach**

Die Gemeinde Bindlach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 20.06.1988 Nr. 2/20-028/1 genehmigte Satzung:

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Leichenhalle Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde.
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

**§ 2**  
**Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Aufbewahrung einer Leiche im Leichenhaus bis zu 3 Tagen ist als Benutzungsgebühr ein Betrag von 80,00 € zu entrichten. Jeder weitere Tag der Aufbewahrung kostet 15,00 €.
- (2) Für die Aufbewahrung einer Urne im Leichenhaus ist als Leichenhaus-Benutzungsgebühr ein Betrag von 40,00 € zu entrichten.
- (3) Bei einer Leichenöffnung ist zusätzlich zu der im Abs. 1 genannten Benutzungsgebühr für die Benutzung des Sezierraumes eine Gebühr von 40,00 € zu entrichten.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag an die Gemeinde gestellt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bindlach, den 24.06.1988  
Gemeinde Bindlach

gez. Steininger  
1. Bürgermeister